

Grundsatzvereinbarung

zwischen

Land Oberösterreich

(im Folgenden kurz Land)

und

OÖ WASSER Genossenschaftsverband eGen

(im Folgenden kurz OÖ WASSER)

I. Präambel

- (1) Seit jeher stellen die Wassergenossenschaften in Oberösterreich eine besondere Form der Wahrnehmung der Eigenverantwortung der Bürger in unserem Land, besonders im ländlichen Raum für die Daseinsvorsorge und die gemeinschaftlichen Aufgaben in der Wasserwirtschaft dar. Dies kommt auch im Landtagsbeschluss vom 26. April 1946 zum Ausdruck, in dem zum ersten Mal das Zusammenwirken des Landes Oberösterreich mit dem damals neu gegründeten Dachverband „Landwirtschaftlicher Wassergenossenschaftsverband Oberösterreichs“ verankert wurde. Für die Betreuung der Wassergenossenschaften in fachlichen Angelegenheiten wurde dazu eine Beratungsstelle beim Landesbauamt eingerichtet.
- (2) Das Land Oberösterreich anerkennt auch heute Wassergenossenschaften als unverzichtbaren Teil der bestehenden und künftigen Wasserwirtschaft insbesondere im ländlichen Raum, deren Funktionieren auch langfristig im öffentlichen Interesse liegt und gesichert werden muss.

Im Bereich der Trinkwasserwirtschaft kommt dies auch in der vom Oö. Landtag 2005 einstimmig beschlossenen Landesstrategie „Zukunft Trinkwasser“ zum Ausdruck. Für die Trinkwasserversorgung in Oberösterreich ist eine strukturelle Vielfalt, wie sie in der Landesstrategie „Zukunft Trinkwasser“ verankert ist, wünschenswert und erforderlich.

- (3) Die strategische Zielsetzung des Landes ist eine Stärkung von OÖ WASSER als Dachverband.
- (4) Mit der vorliegenden Grundsatzvereinbarung soll eine langfristige Absicherung der statutengemäßen Verbandsaufgaben sowie der Unterstützungsleistungen für die Mitglieder von OÖ WASSER gewährleistet werden.
- (5) Die nähere Form des operativen Zusammenwirkens zwischen Land und OÖ WASSER – insbesondere zwischen den beteiligten Organisationseinheiten – wird in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.

II. Unterstützungsleistungen des Landes für die Mitglieder von OÖ WASSER

- (1) Das Land stellt den Mitgliedern von OÖ WASSER Unterstützungsleistungen zur Verfügung, die durch die „Beratungsstelle Oö. Wasser“ beim Amt der Oö. Landesregierung erbracht werden.
- (2) Die strategische Steuerung dieser Unterstützungsleistungen, die Festlegung der strategischen Ziele und strategischen Maßnahmen erfolgt im Rahmen des Zielfindungs-, Planungs- und Steuerungsprozesses des Amtes der Oö. Landesregierung unter Einbindung von OÖ WASSER.
- (3) Für die Unterstützungsleistungen wird vom Amt der Oö. Landesregierung unter Einbindung von OÖ WASSER ein Leistungskatalog und eine Tarifordnung festgelegt.
Von dieser Tarifordnung unabhängig können den Wassergenossenschaften entsprechend den jeweils geltenden Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreichs oder des Bundes Förderungen gewährt werden.
- (4) Der Umfang der Unterstützungsleistungen orientiert sich am Ergebnis des Planungsprozesses und richtet sich in personeller und finanzieller Hinsicht nach den politischen Vorgaben des Landes (inkl. Dienstpostenplan und Budget) sowie den innerdienstlichen Vorschriften.

Kommt es zu einer überproportionalen Veränderung der Mitgliederentwicklung (-anzahl), wird auf politischer Ebene ein Prozess gestartet, bei dem die Unterstützungsleistungen des Landes für die Mitglieder von OÖ WASSER diskutiert werden.

- (5) Über die erbrachten Unterstützungsleistungen informiert das Land OÖ WASSER einmal jährlich in geeigneter Weise.

III. Unterstützung des Landes für OÖ WASSER

- (1) Das Land stellt OÖ WASSER unentgeltlich eine Geschäftsstelle gemäß Punkt IV zur Verfügung.
- (2) Schulungen, die von OÖ WASSER für die Mitglieder angeboten werden, unterstützt das Land durch die unentgeltliche Bereitstellung von Fachexperten des Amtes der Oö. Landesregierung als Referenten nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen.
- (3) Größere Veranstaltungen von OÖ WASSER (z.B. Generalversammlung, Infotag Trinkwasser, ...) und Sonderaufgaben, die in der Geschäftsstelle temporär anfallen, unterstützt das Land nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen.
- (4) Zur Unterstützung der laufenden Aktivitäten und der Zielsetzungen von OÖ WASSER und des Landes kann das Land darüber hinaus OÖ WASSER auch anderwärtige Förderungen gewähren.

IV. Geschäftsstelle

- (1) Geschäftsstelle von OÖ WASSER ist das Amt der Oö. Landesregierung. Nach der derzeitigen Organisation des Amtes der Oö. Landesregierung wird diese Aufgabe von der Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft (GTW) in der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft (UWD) wahrgenommen.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen die Führung der Verbandsgeschäfte und – nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen (siehe Abs. 3) – die Verbandsdienstleistungen.
- (3) Die personelle Ausstattung der Geschäftsstelle richtet sich nach den Vorgaben des Landes, insbesondere nach den budgetrechtlichen Vorgaben (incl. Dienstpostenplan) und innerdienstlichen Vorschriften.
Die Geschäftsstelle wird vom Land Oberösterreich jedenfalls in dem Ausmaß unterstützt, das erforderlich ist, um die satzungsgemäße Funktionsfähigkeit des Verbandes zu gewährleisten.
- (4) OÖ WASSER verpflichtet sich, für die in Aussicht genommene Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin – soweit dieser/diese ein Landesbediensteter/eine Landesbedienstete ist und nicht zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes oder sonstige zwingende unternehmens- oder gesellschaftsrechtliche Bestimmungen dem entgegenstehen – die vorherige Zustimmung des Landes einzuholen. Dies gilt nicht im Fall der Abberufung bei Vorliegen von Gründen, die Kündigungs- oder Entlassungsgründen nach dem Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz (Oö. LVBG) i.d.j.g.F. entsprechen.
- (5) Wird von OÖ WASSER ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestellt, der oder die nicht im Oö. Landesdienst steht, so verpflichtet sich das Land, OÖ WASSER folgenden Beitrag zu den Personalkosten aus den Förderungsbudgetmitteln des Landes zu leisten: Den Bruttojahresbezug eines dem Oö. Gehaltsgesetz 2001 i.d.j.g.F. unterliegendem Landesvertragsbediensteten, LD 9, Gehaltsstufe 10 samt Dienstgeberbeiträgen (insb. nach ASVG, Oö. KFLG, AMPFG, FLAG, KommunalsteuerG, BMSVG). Die Zahlung erfolgt vierteljährlich jeweils zum Beginn des Quartals.
- (6) Steht die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer in einem Dienstverhältnis zum Land und ist seitens des Landes eine Beendigung der Betrauung mit den in Abs. 2 genannten Aufgaben beabsichtigt (Versetzung oder Übertritt in den Ruhestand, einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses, Dienstgeber- oder Dienstnehmerkündigung, Entlassung oder Austritt, Versetzung oder Dienstzuteilung, etc.), so verpflichtet sich das Land, OÖ WASSER unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
OÖ WASSER verpflichtet sich, ehestens eine neue Geschäftsführung nach Abs. 4 zu bestellen. Bis zur Wirksamkeit dieser Bestellung wird diese Aufgabe durch eine oder einen vom Amt der Oö. Landesregierung nach Maßgabe der innerdienstlichen Regelungen bestimmten Landesbediensteten im unbedingt erforderlichen Ausmaß wahrgenommen.
- (7) Innerdienstlich ist die Geschäftsstelle dem zuständigen Abteilungsleiter im Amt der Oö. Landesregierung unterstellt.
- (8) Fachlich ist die Geschäftsstelle dem Vorstand von OÖ WASSER verantwortlich.

V. Mitwirkung des Landes in OÖ WASSER

Das Land soll im Vorstand mit einem Vorstandsmitglied vertreten sein.
Die Nominierung erfolgt durch den Landeshauptmann in Abstimmung mit dem zuständigen politischen Referenten unter Einbindung des Vorstands von OÖ WASSER.

VI. Dauer der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Grundsatzvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Zum 31.12. eines jeden Jahres kann diese Vereinbarung von beiden Seiten unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

VII. Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Organe und Unterfertigung durch die legitimierten Vertreter der Vertragsteile ein.

VIII. Rechtsnachfolger

Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über. Sofern der Rechtsübergang nicht aufgrund des Gesetzes erfolgt, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Rechte und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

IX. Schlussklausel

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren hiermit, dass
 - a) der Gegenstand des vorliegenden Vertrages durch das vorliegende Vertragswerk erschöpfend geregelt ist,
 - b) alle aus früherer Zeit allenfalls noch bestehende, den Gegenstand dieses Vertrages betreffende, mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien durch diesen vorliegenden Vertrag aufgehoben werden,
 - c) Abänderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des gegenständlichen Vertrages zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Form bedürfen, sowie
 - d) allfällige Beilagen integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung bilden.
- (2) Salvatorische Klausel – sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, allenfalls unwirksame Bestimmungen durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der jeweiligen Bestimmung möglichst nahe kommen und wirksam sind.

- (3) Es gelten die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, Fin-010104/187, Beschluss der Oö. Landesregierung vom 10. Dezember 2007, i.d.j.g.F.
- (4) Allfällige aus dieser Vereinbarung resultierende Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben werden von OÖ WASSER getragen. Die Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung sowie allfälliger rechtsfreundlicher Beratung trägt jede Vertragspartei selbst.
- (5) Dieses Übereinkommen wird in 2-facher Ausfertigung errichtet, wobei jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

Linz,

Für das Land Oberösterreich:

Linz,

Für die OÖ WASSER Genossenschaftsverband eGen

.....

.....